

Mitteilung des Senats

Studentische Hilfskräfte an öffentlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Bremen

Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 19.11.2025 und Mitteilung des Senats vom 20.01.2026

Vorbemerkung der Fragestellerin/des Fragestellers:

„Der aktuellen Sozialerhebung des BMBF (2023) zufolge sind etwa 1,8 Millionen Studierende in Deutschland erwerbstätig. 17,8 % von ihnen arbeiten als studentische Beschäftigte an einer Hochschule, weitere 21,3 % außerhalb der Hochschule (z.B. in einer Forschungseinrichtung). Damit kommt einerseits den Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Arbeitgebern eine besondere Verantwortung für die Arbeits- und Lebensrealität von erwerbstätigen Studierenden zu. Andererseits setzen die Länder über Gesetze, Verordnungen und als Tarifpartner die Rahmenbedingungen, in denen sich die wissenschaftlichen Institutionen bewegen und stehen damit ebenso in der Verantwortung für die studentischen Arbeitsbedingungen.“

Das Land Bremen ist dieser Verantwortung in den vergangenen Jahren in besonderer Weise nachgekommen. Durch die Festlegung eines Landesmindestlohns wird den studentischen Beschäftigten ein Stundenlohn bezahlt, der zumeist über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt. Mit dem sechsten Hochschulreformgesetz wurde im Frühjahr 2023 eine regelmäßige Mindestvertragsdauer von 12 Monaten für studentische Hilfskräfte festgelegt. Damit hat das Land Bremen die studentischen Beschäftigten an den öffentlichen Hochschulen, an der Staats- und Universitätsbibliothek sowie an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen (nachfolgend als wissenschaftliche Einrichtungen zusammengefasst) früher bessergestellt als andere Bundesländer. Erst mit der Aufnahme einer schuldrechtlichen Vereinbarung als Ergänzung zum Tarifvertrag der Länder im Dezember 2023 haben sich auch bundesweite ähnliche Verbesserungen für alle studentischen Hilfskräfte ergeben.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Der Beantwortung der gesamten Anfrage wird Folgendes vorausgestellt:

In den Forschungseinrichtungen findet das Bremische Hochschulgesetz keine direkte Anwendung, ebenso werden die in den Einrichtungen Beschäftigten in der Regel tarifgerecht vergütet, so dass auch der Tarifvertrag der Länder und die schuldrechtliche Vereinbarung der Tarifparteien keine direkte Anwendung findet.

Je nach Ausgestaltung der Zuwendungsgebenden können sich die Entgelte in den Einrichtungen zudem auch nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes richten. Soweit für die Beantwortung erforderlich, werden die jeweiligen Bezugsnormen dargestellt.

1. **Wie viele studentische Hilfskräfte und Tutor*innen (nachfolgend: studentische Beschäftigte) waren zum Stichtag 1. Mai 2025 angestellt und wie verteilen sich diese? Bitte pro wissenschaftliche Einrichtung in Zahlen angeben und aufschlüsseln nach**

- a) **Finanzierungsart (Haushaltsmittel oder Drittmittel),**
- b) **Im Falle von Hochschulen: Fachbereich oder zentralen Einrichtungen**
- c) **Art des Abschlusses (ohne Abschluss, mit Bachelorabschluss/Äquivalent).**

Die Gesamtzahl zum genannten Stichtag betrug 2171. Für die detaillierte Aufschlüsselung im Sinne Buchstabe a) – c) siehe Tabellen 1 bis 6 in der Anlage.

2. **Wie verteilen sich diese studentischen Beschäftigten auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche**

- a) **Zuarbeit zu Lehre und Forschung,**
- b) **Lehrtätigkeit (z.B. Tutorien),**
- c) **sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten,**
- d) **Verwaltung, IT, Technik, Bibliotheken?**

Bitte pro wissenschaftliche Einrichtung in Zahlen und Prozent angeben.

Die Beantwortung nach lit. a) bis d) erfolgt tabellarisch in den Tabellen 7 bis 10 in der Anlage.

3. **Wie haben sich die Stundensätze der studentischen Beschäftigten vom Wintersemester 2023/24 bis zum Wintersemester 2025/26 entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach**

- a) **Semester,**
- b) **Art des Abschlusses (ohne Abschluss, mit Bachelorabschluss/Äquivalent),**
- c) **rechtlicher Grundlage (bundesweiter gesetzlicher Mindestlohn, Landesmindestlohn, schuldrechtliche Vereinbarung).**

Eine Aufschlüsselung nach Semester und Art des Abschlusses wird in den Hochschulen nicht vorgenommen. Diese sind für die Umsetzung des Vertragsabschlusses nicht erforderlich, so dass aus Gründen der Datensparsamkeit auf die Erhebung und Verarbeitung zu verzichten ist.

Die rechtliche Grundlage der Vergütung gestaltet sich für die Hochschulen und die Staats- und Universitätsbibliothek wie folgt:

In der letzten Tarifrunde zum TV-L hatte die TdL in der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 für die studentischen Hilfskräfte Mindeststundenentgelte für die studentischen Hilfskräfte vereinbart. Diese betragen ab dem 1. April 2024 13,25 Euro und ab dem 1. April 2025 13,98 Euro und dürfen wegen der Bindung der Freien Hansestadt Bremen an die Tarifeinigung der TdL für studentische Hilfskräfte der Freien Hansestadt Bremen nicht unterschritten werden. Auch die Regelungen des Landes- & Bundesmindestlohns sind zwingend zu beachten.

Für die studentischen Hilfskräfte der Freien Hansestadt Bremen waren damit seit dem 1. Januar 2024 folgende Stundenentgelte zu zahlen:

- ab 01.01.2024: 12,41 Euro (Bundesmindestlohn),
- ab 01.04.2024: 13,25 Euro (Mindeststundenentgelt gemäß Tarifeinigung vom 09.12.2023),
- ab 01.11.2024: 13,46 Euro (Landesmindestlohn)
- ab 01.02.2025: 14,28 Euro (Landesmindestlohn)

Die zweite Stufe des Mindestentgelts für die studentischen Hilfskräfte aus der Tarifeinigung vom 09.12.2023 kam somit wegen des höheren bremischen Landesmindestlohn nicht zur Anwendung.

Die in der Richtlinie für studentische Hilfskräfte vorgesehenen Höchstsätze sind, zum einen wegen der Umrechnung auf die 39,2 Stunden Woche, zum anderen wegen der fehlenden Binnendifferenzierung (Abschluss erforderlich / kein Abschluss erforderlich) in Bremen nicht von Relevanz. Eine Vergütung nach Abschlussart könnte lediglich erfolgen, wenn der jeweilige Abschluss für die Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Dies ist bei studentischen Hilfskräften im Sinne des bremischen Hochschulgesetzes nicht der Fall.

Die Beantwortung für die Forschungseinrichtungen erfolgt in Tabelle 11 der Anlage.

4. Wird den studentischen Beschäftigten eine Jahressonderzahlung ausgezahlt und falls ja, wie? Bitte pro wissenschaftliche Einrichtung angeben und aufschlüsseln nach

- a) anteilige Auszahlung mit dem monatlichen Gehalt,**
- b) Auszahlung zu einem jährlichen Stichtag,**
- c) gar nicht,**
- d) auf anderen Wegen.**

Wenn d), bitte erläutern.

Forschungseinrichtungen, die nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte vergüten (IFAM, IWES, MEVIS), verweisen in ihren Beantwortungen der Frage auf den im monatlichen Gehalt enthaltenen Zuschlag von acht Prozent zur Abgeltung der Jahressonderzahlung.

Eine Auszahlung zu einem jährlichen Stichtag erfolgt für die studentischen Beschäftigten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt am Standort Bremen (DLR-DSL, DLR-MI und DLR-RY); die Vergütung der studentischen Beschäftigten richtet sich hier nach TVöD-Bund.

An den übrigen Forschungseinrichtungen sowie den bremischen Hochschulen und der Staats- und Universitätsbibliothek werden keine Jahressonderzahlungen gewährt.

Da derzeit kein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Jahressonderzahlung besteht, ist an den bremischen Hochschulen die Auszahlung einer Jahressonderzahlung haushaltsrechtlich nicht gerechtfertigt.

5. Welche Laufzeit haben die Arbeitsverträge der zu den Stichtagen 1. Mai 2024 und 1. Mai 2025 angestellten studentischen Beschäftigten? Bitte pro wissenschaftliche Einrichtung in Zahlen und Prozenten angeben und aufschlüsseln nach

- a) mehr als 12 Monate,
- b) 12 Monate,
- c) mehr als 6 Monate (aber weniger als 12),
- d) mehr als 3 Monate (aber weniger als 6),
- e) bis 3 Monate.

Die Beantwortung erfolgt tabellarisch in den Tabellen 12 bis 19 der Anlage.

- 6. Gibt es verbindliche Regelungen über die Ausnahmetatbestände von der 2023 sowohl im Bremischen sechsten Hochschulreformgesetz als auch in der bundesweit gültigen schuldrechtlichen Vereinbarung festgelegten Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten für studentische Beschäftigte? Welche sind dies und vom wem wurden diese erarbeitet und erlassen?**

Die Tarifvertragsparteien haben in der schuldrechtlichen Vereinbarung den Grundfall geregelt und den Hochschulen bei Abweichungen von diesem Grundfall lediglich eine Begründungspflicht auferlegt.

Die nähere Ausgestaltung haben die Tarifvertragsparteien in die Entscheidungshoheit der Hochschulgesetzgeber oder aber der Hochschulen selbst gestellt. Bisher wurden keine verbindlichen Ausnahmetatbestände geregelt. Es gilt mithin die individuelle Begründungs- und Dokumentationspflicht.

- 7. Wann erfolgt derzeit in der Regel die Lohnauszahlung für studentische Beschäftigte (z.B. am Ende des Beschäftigungsmonats; 2 Wochen nach Ende des Beschäftigungsmonats etc.)? Bei unterschiedlichen Auszahlungsterminen bitte nach wissenschaftlichen Einrichtungen aufschlüsseln.**

Für die studentischen Beschäftigten an den bremischen Hochschulen und der Staats- und Universitätsbibliothek erfolgt die Auszahlung am Ende des jeweiligen Beschäftigungsmonats.

Zu den Forschungseinrichtungen siehe Tabelle 20 in der Anlage.

- 8. Gab es zwischen dem Wintersemester 2023/24 und dem Wintersemester 2025/26 bei studentischen Beschäftigten Fälle von Arbeit ohne (vollständige) monetäre Entlohnung durch „Entlohnung“ durch Credit Points? Bitte pro wissenschaftliche Einrichtung angeben.**

Eine „Entlohnung durch Credit Points“ ist nicht vorgesehen und in den befragten Einrichtungen nicht bekannt.

- 9. Wie hoch ist die jeweils vertraglich vereinbarte, monatliche Arbeitszeit von studentischen Beschäftigten? Bitte pro wissenschaftliche Einrichtung sowie pro Beschäftigtengruppe in Zahlen und Prozenten angeben und aufschlüsseln nach**
- a) 61 bis 80 Stunden,
 - b) 41 bis 60 Stunden,
 - c) 31 bis 40 Stunden,
 - d) 21 bis 30 Stunden,

- e) **16 bis 20 Stunden,**
- f) **10 bis 15 Stunden,**
- g) **weniger als 10 Stunden.**

Siehe die Tabellen 21 bis 26 bis in der Anlage.

10. Liegen dem Senat Erkenntnisse über nach Tarifvertrag der Länder beschäftigte Studierende („Werkstudierende“) an den wissenschaftlichen Einrichtungen vor? Falls ja, wie viele waren zum Stichtag 1. Mai 2025 angestellt, in welchen Bereichen (Verwaltung, IT, Technik, Bibliothek) waren sie tätig und in nach welcher Entgeltgruppe wurden sie bezahlt? Bitte pro wissenschaftliche Einrichtung angeben.

Beschäftigungsverhältnisse als „Werkstudierende“ nach Tarifvertrag der Länder wurden von den wissenschaftlichen Einrichtungen nicht zurückgemeldet. Das bremische Hochschulgesetz sieht die Kategorie der Werksstudierenden nicht vor, diese werden üblicherweise in Unternehmen eingesetzt.

Das IWES meldete zum Stichtag 1.5.2025 ein solches Beschäftigungsverhältnis nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Es handelte sich um eine Stelle in der Verwaltung mit der Eingruppierung EG-3.

11. Wie bewertet der Senat die im Dezember 2023 als Ergänzung zum Tarifvertrag der Länder aufgenommene „Schuldrechtliche Vereinbarung zu den Arbeitsbedingungen der Studentischen Beschäftigten“?

Der Senat begrüßt, dass die Tarifvertragsparteien die für die Planungssicherheit der studentischen Hilfskräfte wichtigen Aspekte der Vergütungshöhe und der Vertragslaufzeit schuldrechtlich verbindlich geregelt haben und somit der bereits zuvor im Bremischen Hochschulgesetz festgelegten Mindestvertragslaufzeit gefolgt sind.

12. Wie wird sich der Senat in den anstehenden Verhandlungen zum Tarifvertrag der Länder für eine Aufnahme der studentischen Beschäftigten in den Tarifvertrag der Länder einsetzen?

Eine Aufnahme der studentischen Hilfskräfte in den Geltungsbereich des TV-L ist durch die entgegenstehende Regelung des § 1 Abs.3 TV-L gegenwärtig nicht möglich.

Der Senat wird sich auch in den anstehenden Verhandlungen zum TV-L erneut für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der studentischen Hilfskräfte aussprechen. Zu bedenken ist hierbei, dass es sich bei der Forderung nach einem Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte um eine von mehreren Forderungen der Gewerkschaften handelt und die Tarifeinigung am Ende des Verhandlungsprozess das Ergebnis von Kompromissen abbildet, die sich aus der Dynamik der Verhandlungssituation ergeben.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Ergänzungen zu den Antworten

Beantwortung der Frage 1: Zahl der studentischen Beschäftigten zum Stichtag 1. Mai 2025 pro wissenschaftlicher Einrichtung, aufgeschlüsselt nach Finanzierungsart, Fachbereich oder zentralen Einrichtungen (im Fall von Hochschulen), Art des Abschlusses

Hochschulen:

Tabelle 1: Universität Bremen

Studentische Hilfskräfte	Stichtag 1.5.2025	Haushaltsmittel zum Stichtag	Drittmittel Zum Stichtag
FB 01	66	19	47
FB 02	47	33	14
FB 03	131	62	69
FB 04	93	32	61
FB 05	5	2	3
Summe Ingenieurwissenschaften / Naturwissenschaften	342	148	194
FB 06	26	19	7
FB 07	32	21	11
FB 08	50	41	9
FB 09	58	34	24
FB 10	38	27	11
FB 11	80	43	37
FB 12	68	39	29
Summe Geisteswissenschaften / Sozialwissenschaften	352	224	128
MARUM	47	44	3
SOCIUM	35	24	11
Sonstige Einheiten	145	81	64
Zentralverwaltung	137	28	109
Summe Einheiten außerhalb der Fachbereiche	364	177	187
Insgesamt	1058	549	509

Anmerkungen der Universität Bremen:

- Zur Art des Abschlusses erfolgt an der Universität Bremen keine Erfassung.

Tabelle 2: Hochschule Bremen

Gesamtzahl studentischer Beschäftigter zum 1.5.2025	243
Nach Finanzierungsart:	
Zuschuss	155
Digitalisierung	2
Sondermittel (ZuSL) – Land	1
Zuschuss (Drittmittel 2)	26
Sondermittel (ZuSL) – Bund	2
Drittmittel	57
Drittmittel (BGA)	3
Kriterium „Fakultäten oder zentrale Einrichtungen“:	
An Fakultäten beschäftigt	168
An zentralen Einrichtungen beschäftigt	75

Anmerkungen der Hochschule Bremen:

- Die Summe der Tabelleneinträge nach Finanzierungsart beträgt 246. Grund hierfür ist, dass in drei Fällen die Finanzierung aus mehreren Finanzierungsquellen erfolgte.
- Da die Abschlussart aufgrund des landesgesetzlich einheitlichen Entgelts für studentische Beschäftigte irrelevant für die Vergütung ist, werden Daten hierzu von der Hochschule Bremen nicht erhoben.

Tabelle 3: Hochschule Bremerhaven

Gesamtzahl studentischer Beschäftigter zum 1.5.2025	107
Nach Finanzierungsart:	
Haushaltsmittel	81
Drittmittel	26
Kriterium „Fachbereiche oder zentrale Einrichtungen“:	
An Fachbereichen beschäftigt	45
An zentralen Einrichtungen beschäftigt	62
Kriterium „Art des Abschlusses“	Wird nicht erfasst

Tabelle 4: Hochschule für Künste

Gesamtzahl studentischer Beschäftigter zum 1.5.2025	73
Nach Finanzierungsart:	
Haushaltsmittel	52
Drittmittel	20
Haushalts- und Drittmittel	1
Kriterium „Fachbereiche oder zentrale Einrichtungen“:	
Fachbereich Musik	32
Fachbereich Kunst und Design	39
Zentrale Einrichtungen	2
Kriterium „Art des Abschlusses“	Wird nicht erfasst

Tabelle 5: Staats- und Universitätsbibliothek

Gesamtzahl studentischer Beschäftigter zum 1.5.2025	80
Nach Finanzierungsart:	
Haushaltsmittel	77
Drittmittel	3
Nach Art des Abschlusses:	
Ohne Abschluss	ca. 70
Mit Bachelorabschluss o.ä.	ca. 10

Tabelle 6: Forschungseinrichtungen

Einrichtung	Stud. HK gesamt	HH- Mittel	Drittmittel	HH- und Drittmittel	Ohne Abschluss oder Abschluss unbekannt	Mit Abschluss (mindestens Bachelor o.ä.)
AWI	149	118	31		98	51
BIAS	16	4	12		9	7
BIBA	43		43		21	22
BIPS	25	8	8	9	18	7
DFKI	44		44		20	24
DLR-DSL	17	17				17
DLR-MI	7	7				7
DLR-RY	37			37	10	27
DSM	7	5	2			7
FIBRE	7		7		4	3
FSO	8			8	k.A.	k.A.
IFAM	77		77		32	45
IFIB	4		4			4
ISL	3	3			1	2
IWES	89			89	19	70
IWT	29	5	24		17	12
MEVIS	19	1	18		4	15
MPI-MM	6	6				6
ZARM	5		5		4	1
ZMT	18	9	9		4	14
Summe	610	183	284	143	261	341

Beantwortung der Frage 2: Verteilung der studentischen Beschäftigten auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche

Hochschulen:

Rückmeldung der Universität Bremen:

Eine Erfassung der Tätigkeitsbereiche in der angefragten Unterscheidung erfolgt an der Universität nicht. Vertragsgemäß werden studentische Hilfskräfte nach § 27 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der jeweils gültigen Fassung zur Unterstützung des Lehr- und Forschungsbetriebs sowie für vergleichbare Tätigkeiten, die zur studienbegleitenden/-unterstützenden Qualifizierung dienen und Einblick in Wissenschaftsmanagement/-strukturen geben, eingesetzt.

Tabelle 7: Hochschule Bremen

Zuarbeit zu Lehre und Forschung / sonstige wissenschaftliche Tätigkeit	137	57 %
Lehrtätigkeit (Tutor:innen)	64	27 %
Verwaltung, IT, Technik, Bibliotheken	42	16 %

Anmerkungen der Hochschule Bremen:

- Die Differenzierung zwischen den Kategorien „Zuarbeit zu Lehre und Forschung“ und „sonstige wissenschaftliche Tätigkeit“ war nicht verständlich, deshalb wurden die entsprechenden Daten zusammengefasst.
- Zur Kategorie „Verwaltung, IT, Technik, Bibliotheken“: Studentische Hilfskräfte werden regelhaft studiumsnah eingesetzt oder in Bereichen, in denen sie fachübergreifende Kenntnisse (z.B. Projektmanagement) erlangen. Zum Beispiel war lediglich eine studentische Hilfskraft zum Stichtag mit bibliothekarischen Aufgaben befasst.

Tabelle 8: Hochschule Bremerhaven

Zuarbeit zu Lehre und Forschung	17	16 %
Lehrtätigkeit (z.B. Tutorien)	4	4 %
Sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten	40	37 %
Verwaltung, IT, Technik, Bibliotheken	46	43 %

Anmerkung der Hochschule Bremerhaven:

- Die unter „Verwaltung, IT, Technik, Bibliotheken“ aufgeführten Tätigkeiten entsprechen keinen typischen Verwaltungsaufgaben und betreffen eher Randbereiche der Administration. Den Studierenden werden hierbei Kenntnisse im Zusammenhang mit ihrem Studium bzw. allgemeine Kompetenzen (z.B. im Bereich Projektmanagement) vermittelt.

Tabelle 9: Hochschule für Künste

Zuarbeit zu Lehre und Forschung	51	69 %
Lehrtätigkeit (z.B. Tutorien)	16	22 %
Sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten	./.	./.
Verwaltung, IT, Technik, Bibliotheken	7	9 %

Rückmeldung der Staats- und Universitätsbibliothek:

Die 80 studentischen Hilfskräfte wurden zu 100 % im Bibliotheksbereich eingesetzt.

Tabelle 10: Forschungseinrichtungen

Einrichtung	Zuarbeit Lehre/Forschung	Lehrtätigkeit (z.B. Tutorien)	Sonstige wiss. Tätigkeiten	Verwaltung, IT, Technik, Bibliotheken
AWI	0 (0 %)	0 (0 %)	117 (79 %)	32 (21 %)
BIAS	0 (0 %)	0 (0 %)	12 (75 %)	4 (25 %)
BIBA	0 (0 %)	0 (0 %)	43 (100 %)	0 (0 %)
BIPS	23 (92 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	2 (8 %)
DFKI	35 (80 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	9 (20 %)
DLR-DSL	0 (0 %)	17 (100 %)	0 (0 %)	0 (0 %)
DLR-MI	6 (86 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	1 (14 %)
DLR-RY	0 (0 %)	0 (0 %)	37 (100 %)	0 (0 %)
DSM	5 (71 %)	0 (0 %)	2 (29 %)	0 (0 %)
FIBRE	7 (100 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)
FSO	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	8 (100 %)
IFAM	0 (0 %)	0 (0 %)	77 (100 %)	0 (0 %)
IFIB	0 (0 %)	0 (0 %)	4 (100 %)	0 (0 %)
ISL	0 (0 %)	0 (0 %)	3 (100 %)	0 (0 %)
IWES	0 (0 %)	0 (0 %)	87 (97 %)	2 (3 %)
IWT	0 (0 %)	0 (0 %)	24 (83 %)	5 (17 %)
MEVIS	0 (0 %)	0 (0 %)	18 (95 %)	1 (5 %)
MPI-MM	6 (100 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)
ZARM	2 (40 %)	0 (0 %)	3 (60 %)	0 (0 %)
ZMT	14 (78 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	4 (22 %)
Summe	98 (16 %)	17 (3 %)	427 (70 %)	68 (11 %)

Beantwortung der Frage 3: Entwicklung der Stundensätze der studentischen Beschäftigten vom Wintersemester 2023/24 bis zum Wintersemester 2025/26 / Bitte um Aufschlüsselung nach Semester, Art des Abschlusses und rechtlicher Grundlage

Tabelle 11: Forschungseinrichtungen

Einrichtung	Stundenlohn	Rechtsgrundlage
AWI	Ab 1.4.24: 13,25 €; ab 1.11.24: 13,46 €; ab 1.2.25: 14,28 €; Vergütung unabhängig vom Abschluss	Vergütung nach TV-L bzw. Landesmindestlohn; es wird die jeweils höhere Vergütung gezahlt
BIAS	WS 23/24: 12,29€ ohne Abschluss, 14€ mit Abschluss; WS 25/26: 15€ ohne Abschluss, 16,50€ mit Abschluss	Landesmindestlohn plus Aufschlag
BIBA	Vollständige Ausrichtung am Landesmindestlohn, ohne Differenzierung nach Abschluss	Landesmindestlohn
BIPS	WS 23/24: 16,17 €; SS 24, WS 24/25: 17,26 €; SS 25 und WS 25/26: 18,22 € (jeweils keine Differenzierung nach Abschlüssen)	Landesmindestlohn (WS 23/24 bis 31.12.23 sowie WS 24/25 – WS 25/26), bundesweiter Mindestlohn (1.1.24 – 31.3.24), TV-L (SS 24)
DFKI	Bis 31.10.24: 12,30 €; 1.11.24 – 31.1.25: 13,50 €; seit 1.2.25: 14,30 €; jeweils unabhängig vom Abschluss	Landesmindestlohn (Zahlbetrag von 14,30 € ist an den Landesmindestlohn von 14,28 € angelehnt)
DLR-DSL	Nach TVöD-Bund E 5; Stufe 1 mit Stand 1.4.25 – 30.4.26 3038,99 €, Stufe 2 3227,67 €	TVöD-Bund
DLR-MI	Wie DLR-DSL	Wie DLR-DSL
DLR-RY	Wie DLR-DSL	Wie DLR-DSL
DSM	Steigerung von 12,41 € (ab 1.11.24) auf 14,28 € (seit 1.2.25); alle Beschäftigten wiesen Bachelorabschluss auf)	Landesmindestlohn
FIBRE	Entwicklung analog zu Entwicklung des Landesmindestlohns, unabhängig vom Abschluss	Landesmindestlohn
FSO	Nach Landesmindestlohn, ohne Differenzierung nach Abschlüssen	Landesmindestlohn
IFAM	Erhöhung der Stundensätze im angefragten Zeitraum auf 15,74 € (ohne Abschluss)	Orientierung an den Richtlinien der TdL über die Arbeitsbedingungen wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte zzgl. der

Anlage – Kleine Anfrage „Studentische Hilfskräfte an öffentlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Bremen“

	bzw. 16,43 € (mit Abschluss)	in Punkt 1 Satz 4 der Richtlinien vorgesehenen maximalen prozentualen Erhöhung, zzgl. eines Zuschlags von 8 % zur Abgeltung der Jahressonderzahlung
IFIB	Seit Januar 2024 Vergütung nach Landesmindestlohn, zuvor nach bundesweit geltendem gesetzlichem Mindestlohn	
ISL	WS 23/24: 12,35 € ohne Abschluss, 12,37 € mit Bachelor; SS 24: keine Beschäftigten ohne Abschluss, 14,44 € mit Bachelor; WS 24/25: keine Beschäftigten ohne Abschluss, 18,00 € mit Abschluss; SS 25: 14,28 € ohne Abschluss, 18,00 € mit Bachelor; WS 25/26: 14,28 € ohne Abschluss, keine Beschäftigten mit Bachelor	Mindestlohn Bund, Mindestlohn Land, vertragliche Vereinbarung
IWES	WS 23/24: 12,94 € ohne Abschluss, 15,49 € mit Bachelor; WS 25/26: 15,74 € ohne Abschluss, 16,43 € mit Bachelor	Gesamtbetriebsvereinbarung für stud. Hilfskräfte 2.1, der gesetzliche Mindestlohn ist berücksichtigt
IWT	1.12.22 – 31.12.23: 12,29 € (Landesmindestlohn); 1.1.24 – 31.3.24: 12,41 € (gesetzlicher Mindestlohn); 1.4.24 – 31.10.24: 13,25 €; 1.11.24 – 31.1.25: 13,46 €; seit 1.2.25: 14,28 € (jeweils Landesmindestlohn)	Gesetzlicher Mindestlohn bzw. Landesmindestlohn
MEVIS	Zum 1.1.24: 12,58 € ohne Abschluss, 15,49 € mit Bachelor; zum 1.4.24: 12,94 € ohne Abschluss, 15,49 € mit Bachelor; ab 1.6.24: 15,74 € ohne Abschluss, 16,43 € mit Bachelor	Gesamtbetriebsvereinbarung zur Beschäftigung studentischer Hilfskräfte in Anlehnung an die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) sowie die Regelungen zum Mindestlohn
MPI-MM	k.A.	Richtlinien der Tarifgemeinschaft der Länder
ZARM	WS 23/24: 12,29 €; ab 1.1.24: 12,41 €; SS 24 und WS 24/25: 13,25 €; ab 1.11.24: 13,46 €; seit 1.2.25: 14,28 €; Vergütung jeweils ohne Differenzierung nach Abschluss	Landesmindestlohn (WS 23/24 bis 31.12.23 sowie seit 1.11.24), Bundesmindestlohn (1.1.24 – 31.3.24), TV-L schuldrechtliche Vereinbarung (SS 24 und WS 24/25 bis 31.10.24)

ZMT	Nach Landesmindestlohn, ohne Differenzierung nach Abschlüssen	Landesmindestlohn
-----	---	-------------------

Beantwortung der Frage 5: Laufzeit der Arbeitsverträge der zu den Stichtagen 1. Mai 2024 und 1. Mai 2025 angestellten studentischen Beschäftigten

Hochschulen:

Tabelle 12: Universität Bremen / Laufzeiten der Verträge studentischer Hilfskräfte zum 1.5.2024

	Bis 3 Monate	4 bis 5 Monate	6 bis 11 Monate	12 Monate	Mehr als 12 Monate	Summe	%
FB 01	13	13	37	6	2	71	5,97
FB 02	21	10	12	5	1	49	4,12
FB 03	20	11	105	10	2	148	12,44
FB 04	7	8	55	21	12	103	8,66
FB 05	8	3	6	0	0	17	1,43
Summe Ingenieur- und Naturwissenschaften	69	45	215	42	17	388	32,61
FB 06	0	0	4	20	0	24	2,02
FB 07	1	11	17	4	5	38	3,19
FB 08	10	11	17	4	5	38	3,19
FB 09	17	12	33	10	2	74	6,22
FB 10	9	5	24	13	7	58	4,87
FB 11	2	6	41	11	11	71	5,97
FB 12	4	5	35	9	5	58	4,87
Summe Geistes- und Sozialwissenschaften	43	50	171	76	35	375	31,51
MARUM	23	11	14	1	0	49	4,12
SOCIUM	3	7	24	5	7	46	3,87
Sonstige Einheiten	7	18	97	42	13	177	14,87
Zentralverwaltung	9	10	85	27	24	155	13,03
Summe Einheiten außerhalb FB	42	46	220	75	44	427	35,88
Gesamtsumme	154	141	606	193	96	1190	
%	12,94	11,85	50,92	16,22	8,07		

Tabelle 13: Universität Bremen / Laufzeiten der Verträge studentischer Hilfskräfte zum 1.5.2025

	Bis 3 Monate	4 bis 5 Monate	6 bis 11 Monate	12 Monate	Mehr als 12 Monate	Summe	%
FB 01	6	8	32	15	7	68	5,71
FB 02	22	9	15	2	0	48	4,03
FB 03	8	23	84	15	2	132	11,09
FB 04	5	4	51	22	12	94	7,90
FB 05	1	2	1	0	1	5	0,42
Summe Ingenieur- und Naturwissenschaften	42	46	183	54	22	347	29,16
FB 06	0	3	7	18	0	28	2,35
FB 07	6	4	17	6	1	34	2,86
FB 08	7	9	20	11	8	55	4,62
FB 09	17	10	24	11	5	67	5,63
FB 10	6	2	16	11	9	44	3,70
FB 11	5	12	38	12	17	84	7,06
FB 12	2	7	26	21	13	69	5,80
Summe Geistes- und Sozialwissenschaften	43	47	148	90	53	381	32,02
MARUM	12	15	19	7	0	53	4,45
SOCIUM	2	0	14	11	8	35	2,94
Sonstige Einheiten	10	13	73	39	14	149	12,52
Zentralverwaltung	12	4	42	52	30	140	11,76
Summe Einheiten außerhalb FB	36	32	148	109	52	377	31,68
Gesamtsumme	121	125	479	253	127	1105	
%	10,17	10,50	40,25	21,26	10,67		

Tabelle 14: Hochschule Bremen

Laufzeiten der Verträge	Am 1.5.2024 bestehende Verträge	Am 1.5.2025 bestehende Verträge
Mehr als 12 Monate	15 (7,43 %)	10 (3,97 %)
Genau 12 Monate	15 (7,43 %)	52 (20,63 %)
Mehr als 6 Monate und weniger als 12 Monate	28 (13,86 %)	57 (22,62 %)
Genau 6 Monate	60 (29,70 %)	39 (15,48 %)
Mehr als 3 Monate, aber weniger als 6 Monate	53 (26,24 %)	45 (17,86 %)
Maximal 3 Monate	31 (15,35 %)	49 (19,44 %)

Anmerkungen der Hochschule Bremen:

- Verträge mit einer Laufzeit von genau sechs Monaten fallen im genauen Wortlaut der Anfrage durch das Raster, wurden hier aber ergänzt.
- Wie zu Frage 1 ausgeführt, waren am 1.5.2025 insgesamt 243 studentische Hilfskräfte bzw. Tutor:innen beschäftigt. Die vorliegende Frage Nr. 5 ist hingegen auf die Zahl der am 1.5.2025 bestehenden Verträge gerichtet. Die Zahl der Verträge ist höher als die Zahl der studentischen Beschäftigten, da mehrere Personen zum Stichtag 1.5.2025 über mehr als einen Vertrag verfügten.

Tabelle 15: Hochschule Bremerhaven

Laufzeiten der Verträge	Am 1.5.2024 bestehende Verträge	Am 1.5.2025 bestehende Verträge
Mehr als 12 Monate	8 (8,25 %)	11 (10,28 %)
12 Monate	16 (16,49 %)	46 (42,99 %)
Mehr als 6 und weniger als 12 Monate	51 (52,58 %)	38 (35,51 %)
Mehr als 3 und weniger als 6 Monate	14 (14,43 %)	12 (11,22 %)
Bis 3 Monate	8 (8,25 %)	0 (0 %)

Tabelle 16: Hochschule für Künste / Fachbereich Musik

Laufzeit	Verträge zum 1.5.24	Verträge zum 1.5.25
Mehr als 12 Monate	0 (0 %)	0 (0 %)
12 Monate	0 (0 %)	0 (0 %)
Mehr als 6 und weniger als 12 Monate	16 (64 %)	25 (78,125 %)
Mehr als 3 und weniger als 6 Monate	8 (32 %)	5 (15,625 %)
Bis 3 Monate	1 (4 %)	2 (6,25 %)

Tabelle 17: Hochschule für Künste / Fachbereich Kunst und Design

Laufzeit	Verträge zum 1.5.24	Verträge zum 1.5.25
Mehr als 12 Monate	1 (4 %)	0 (0 %)
12 Monate	6 (24 %)	3 (10 %)
Mehr als 6 und weniger als 12 Monate	6 (24 %)	9 (31 %)
Mehr als 3 und weniger als 6 Monate	6 (24 %)	8 (28 %)
Bis 3 Monate	6 (24 %)	9 (31 %)

Tabelle 18: Staats- und Universitätsbibliothek

Laufzeit	Verträge zum 1.5.24	Verträge zum 1.5.25
Genau 12 Monate	87 (97 %)	58 (73 %)
Genau 6 Monate	3 (3 %)	22 (27 %)

Tabelle 19: Forschungseinrichtungen

Einrichtung (Stichtag)	mehr als 12 Monate	12 Monate	mehr als 6, weniger als 12 Monate	mehr als 3, weniger als 6 Monate	Bis 3 Monate
AWI (1.5.24)	8 (5,00 %)	6 (3,75 %)	53 (33,13 %)	25 (15,63 %)	68 (42,50 %)
AWI (1.5.25)	8 (5,37 %)	8 (5,37 %)	55 (36,91 %)	31 (20,81 %)	47 (31,54 %)
BIPS (1.5.24)	5 (19,23 %)	0 (0 %)	13 (50,00 %)	5 (19,23 %)	3 (11,54 %)
BIPS (1.5.25)	18 (72,00 %)	0 (0 %)	4 (16,00 %)	3 (12,00 %)	0 (0 %)
DFKI (1.5.25)	30 (68 %)	1 (2,5 %)	3 (7 %)	9 (20 %)	1 (2,5 %)
DLR-DSL (1.5.25)	0 (0 %)	17 (100 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)
DLR-MI (1.5.25)	0 (0 %)	5 (71,43 %)	2 (28,57 %)	0 (0 %)	0 (0 %)
FIBRE (1.5.24)	0 (0 %)	0 (0 %)	7 (63,64 %)	2 (18,18 %)	2 (18,18 %)
FIBRE (1.5.25)	0 (0 %)	0 (0 %)	3 (42,9 %)	0 (0 %)	4 (57,1 %)
IFAM (1.5.25)	1 (1,30 %)	72 (93,51 %)	3 (3,90 %)	1 (1,30 %)	0 (0 %)
ISL (1.5.24)	1 (33 %)	0 (0 %)	2 (67 %)	0 (0 %)	0 (0 %)
ISL (1.5.25)	2 (67 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	1 (33 %)
IWES (1.5.24)	0 (0 %)	11 (11,34 %)	58 (59,79 %)	11 (11,34 %)	17 (17,52 %)
IWES (1.5.25)	7 (7,87 %)	75 (84,27 %)	4 (4,49 %)	3 (3,37 %)	0 (0 %)
IWT (1.5.24)	0 (0 %)	28 (75,68 %)	4 (10,81 %)	4 (10,81 %)	1 (2,70 %)
IWT (1.5.25)	1 (2,9 %)	20 (68,97 %)	8 (27,59 %)	0 (0 %)	0 (0 %)
MEVIS (1.5.24)	8 (47,06 %)	3 (17,65 %)	4 (23,53 %)	2 (11,76 %)	0 (0 %)
MEVIS (1.5.25)	9 (47,37 %)	5 (26,32 %)	4 (21,05 %)	1 (5,26 %)	0 (0 %)
ZARM (1.5.24)	0 (0 %)	3 (60 %)	2 (40 %)	0 (0 %)	0 (0 %)
ZARM (1.5.25)	0 (0 %)	3 (60 %)	0 (0 %)	2 (40 %)	0 (0 %)

Anmerkung zu der Tabelle:

Für DFKI, DLR-DSL, DLR-MI und IFAM wurden für den Stichtag 1.5.2024 keine Daten zugeliefert.

Rückmeldungen der nicht in der Tabelle enthaltenen Forschungseinrichtungen:

- **BIAS:** Die Arbeitsverträge wurden zum Zeitpunkt der Abfrage noch für das jeweilige Semester geschlossen. Ab dem 1.1.2026 geschlossene Verträge haben eine Laufzeit von zwölf Monaten.
- **BIBA:** Bisher wurde die Laufzeit der Verträge an die Dauer des jeweiligen Semesters angepasst. Ab dem 1.1.2026 werden Verträge in der Regel mit einer Laufzeit von zwölf Monaten ausgestellt.
- **DLR-RY:** Einstellungen erfolgen grundsätzlich für sechs Monate.
- **DSM:** Die Verträge haben stets die Laufzeit von genau sechs Monaten und sind an das jeweilige Semester gebunden.
- **FSO:** Die Vertragslaufzeit betrug immer zwölf Monate.
- **IFIB:** Alle Verträge wurden über genau sechs Monate Laufzeit abgeschlossen.
- **MPI-MM:** Alle Verträge haben eine Laufzeit von mehr als drei und weniger als sechs Monaten.
- **ZMT:** Die Vertragslaufzeit beträgt in der Regel zwölf Monate, bei Sachgrund (z.B. Projektende) ggf. kürzer.

Beantwortung der Frage 7: Auszahlungstermine studentische Beschäftigte (hier nur: Forschungseinrichtungen)

Tabelle 20: Auszahlungstermine an Forschungseinrichtungen

Einrichtung	Auszahlungstermin
AWI	Zum Ende jedes Beschäftigungsmonats
BIAS	Die nach Einzelstunden zu berechnende Vergütung wird jeweils in Monatsbeträgen bis zum 5. Werktag des Folgemonats gezahlt.
BIBA	Die Auszahlung erfolgt 2 Wochen nach Ende des Beschäftigungsmonats. Ursächlich hierfür ist, dass für die Abrechnung der Studenten über Drittmittelprojekte Stundenzettel erforderlich sind.
BIPS	Am letzten zu leistenden Arbeitstag des Monats
DFKI	Zum Ende eines jeden Monats
DLR-DSL	Am Monatsanfang
DLR-MI	Am Monatsanfang
DLR-RY	Am Ende des Beschäftigungsmonats
DSM	Wie bei regulär Angestellten zum Ende des laufenden Monats
FIBRE	Am letzten Werktag des Abrechnungsmonats
FSO	Zwei Wochen nach Ende des Beschäftigungsmonats
IFAM	Am Ende des Beschäftigungsmonats
IFIB	Am Ende des Beschäftigungsmonats
ISL	Zum zweitletzten Bankarbeitstag eines Beschäftigungsmonats
IWES	Am Monatsende
IWT	Zum 15. des Folgemonats
MPI-MM	Am Ende des Beschäftigungsmonats
MEVIS	Am Ende des Beschäftigungsmonats
ZARM	Vier Wochen nach Ende des Beschäftigungsmonats auf Basis der geleisteten Stunden
ZMT	Zum Monatsende des darauffolgenden Monats

Beantwortung der Frage 9: vertraglich vereinbarte monatliche Arbeitszeit von studentischen Beschäftigten

Hochschulen:

Tabelle 21: Universität Bremen (Zahl und prozentualer Anteil der Verträge mit entsprechender monatlicher Stundenzahl zum Stichtag 1.5.2025)

	Bis 10 Std.	10-15 Std.	16-20 Std.	21-30 Std.	31-40 Std.	41-60 Std.	61-80 Std.	Summe	%
FB 01	2	3	6	12	33	6	6	68	5,71
FB 02	4	12	18	5	8	0	1	48	4,03
FB 03	2	3	13	36	53	5	20	132	11,09
FB 04	2	1	8	9	54	10	10	94	7,90
FB 05	0	1	0	1	3	0	0	5	0,42
Summe Ingenieur- und Naturwissenschaften	10	20	45	63	151	21	37	347	29,16
FB 06	2	14	9	1	2	0	0	28	2,35
FB 07	3	3	5	9	13	1	0	34	2,86
FB 08	7	11	19	11	6	1	0	55	4,62
FB 09	15	15	15	12	10	0	0	67	5,63
FB 10	15	9	9	3	8	0	0	44	3,70
FB 11	12	8	10	18	30	5	1	84	7,06
FB 12	10	14	21	11	13	0	0	69	5,80
Summe Geistes- und Sozialwissenschaften	64	74	88	65	82	7	1	381	32,02
MARUM	4	3	7	3	23	3	10	53	4,45
SOCIUM	1	2	5	6	18	2	1	35	2,94
Sonstige Einheiten	3	10	25	26	67	9	9	149	12,52
Zentralverwaltung	12	15	7	30	68	3	5	140	11,76
Summe Einheiten außerhalb FB	20	30	44	65	176	17	25	377	31,68
Insgesamt	94	124	177	193	409	45	63	1105	
%	7,90	10,42	14,87	16,22	34,37	3,78	5,29		

Tabelle 22: Hochschule Bremen

monatliche Arbeitszeit in Stunden (mit Stand 1.5.25 vertraglich vereinbart)	Zahl der am 1.5.25 bestehenden Verträge	Prozentualer Anteil
41 bis 60	.	0 %
31 bis 40	75	29,8 %
21 bis 30	28	11,1 %
16 bis 20	44	17,5 %
10 bis 15	58	23,0 %
Weniger als 10	47	18,7 %
Gesamt	252	100 % (gerundet)

Anmerkungen der Hochschule Bremen:

- Die Gesamtzahl der hier genannten Verträge (252) ist höher als die Zahl der zu Frage 1 genannten studentischen Beschäftigten (243), da von diesen zum Stichtag 1.5.2025 mehrere über mehr als einen Vertrag verfügten.
- Verträge mit Stundenzahlen von mehr als 40 Stunden können regelhaft aufgrund der Entgeltgrenze nicht über die Mini-Job-Regelung abgewickelt werden. Aus diesem Grund schließt die Hochschule Bremen keine solchen Verträge ab.
- Verfügen studentische Beschäftigte gleichzeitig über mehrere Verträge, wird die Grenze von 40 Stunden auch in Summe nicht überschritten.

Tabelle 23: Hochschule Bremerhaven

Monatliche Arbeitszeit in Stunden	Anzahl	Prozentualer Anteil
61 bis 80	2	2 %
41 bis 60	2	2 %
31 bis 40	26	24 %
21 bis 30	15	14 %
16 bis 20	25	23 %
10 bis 15	21	20 %
Weniger als 10	16	15 %
Gesamt	107	100 %

Tabelle 24: Hochschule für Künste

Monatliche Arbeitszeit in Stunden	Fachbereich Musik		Fachbereich Kunst und Design		Summe	Prozentualer Anteil gesamt
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent		
61 bis 80	0	0 %	1	2,174 %	1	1,282 %
41 bis 60	1	3,125 %	1	2,174 %	2	2,564 %
31 bis 40	0	0 %	3	6,522 %	3	3,846 %
21 bis 30	2	6,25 %	4	8,696 %	6	7,692 %
16 bis 20	3	9,375 %	9	19,565 %	12	15,385 %
10 bis 15	15	46,875 %	8	17,391 %	23	29,487 %
Weniger als 10	11	34,375 %	20	43,478 %	31	39,744 %
Gesamt	32	100 %	46	100 %	78	100 %

Tabelle 25: Staats- und Universitätsbibliothek

Monatliche Arbeitszeit in Stunden (Stand 12.12.25)	Anzahl	Prozentualer Anteil
61 bis 80	./.	0 %
41 bis 60	./.	0 %
31 bis 40	40	60 %
21 bis 30	18	27 %
16 bis 20	8	12 %
10 bis 15	1	1 %
Weniger als 10	./.	0 %
Gesamt	67	100 %

Tabelle 26: Forschungseinrichtungen

Einrichtung	61 bis 80 Std.	41 bis 60 Std.	31 bis 40 Std.	21 bis 30 Std.	16 bis 20 Std.	10 bis 15 Std.	< 10 Std.	Summe
AWI	27 (18,1 %)	17 (11,4 %)	84 (56,4 %)	8 (5,4 %)	11 (7,4 %)	2 (1,3 %)	0 (0 %)	149
BIAS (Stichtag 1.5.25)	1 (6,25 %)	0 (0 %)	13 (81,25 %)	2 (12,5 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	16
BIBA (Stichtag 1.5.25)	23 (53,49 %)	2 (4,7 %)	17 (39,5 %)	1 (2,3 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	43
BIPS	5 (20 %)	2 (8 %)	16 (64 %)	1 (4 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	1 (4 %)	25
DFKI	15 (34 %)	7 (16 %)	10 (23 %)	1 (2 %)	4 (9 %)	2 (5 %)	5 (11 %)	44
DLR-DSL	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	9 (52,94 %)	8 (47,06 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	17
DLR-MI	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	5 (71,43 %)	2 (28,57 %)	0 (0 %)	7
DLR-RY	7 (18,92 %)	20 (54,05 %)	10 (27,03 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	37
DSM	0 (0 %)	0 (0 %)	7 (100 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	7
FIBRE	0 (0 %)	3 (42,86 %)	3 (42,86 %)	1 (14,29 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	7
FSO	0 (0 %)	0 (0 %)	8 (100 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	8
IFAM	15 (19,48 %)	8 (10,39 %)	28 (36,36 %)	26 (33,77 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	77
IFIB	0 (0 %)	1 (25 %)	2 (50 %)	1 (25 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	4
ISL	3 (37,50 %)	1 (12,50 %)	4 (50,00 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	8
IWES	26 (29,21 %)	38 (42,69 %)	15 (16,85 %)	9 (10,11 %)	1 (1,12 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	89
IWT (Stichtag 1.5.25)	4 (14 %)	2 (7 %)	19 (66 %)	0 (0 %)	3 (10 %)	1 (3 %)	0 (0 %)	29
MEVIS	5 (26,32 %)	6 (31,58 %)	6 (31,58 %)	1 (5,26 %)	1 (5,26 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	19
MPI-MM	0 (0 %)	0 (0 %)	6 (100 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	6
ZARM	0 (0 %)	0 (0 %)	4 (80 %)	0 (0 %)	1 (20 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	5
ZMT	1 (5,5 %)	0 (0 %)	7 (38,9 %)	3 (16,7 %)	5 (27,8 %)	2 (11,1 %)	0 (0 %)	18
Gesamt	132 (21,46 %)	107 (17,40 %)	259 (42,11 %)	63 (10,24 %)	39 (6,34 %)	9 (1,46 %)	6 (0,98 %)	615 (100 %)

Abkürzungsverzeichnis

AWI: Alfred-Wegener-Institut

BIAS: Bremer Institut für angewandte Strahltechnik GmbH

BIBA: Bremer Institut für Produktion und Logistik GmbH

BIPS: Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie

DFKI: Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH Bremen

DLR-DSL: Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. / DLR_School_Lab

DLR-MI: Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. / Institut für den Schutz maritimer Infrastrukturen

DLR-RY: Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. / Institut für Raumfahrtsysteme

DSM: Deutsches Schifffahrtsmuseum

FIBRE: Faserinstitut Bremen

FSO: Forschungsstelle Osteuropa

IFAM: Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung

IFIB: Institut für Informationsmanagement Bremen

ISL: Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik

IWES: Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme

IWT: Leibniz-Institut für Werkstofforientierte Technologien

MEVIS: Fraunhofer-Institut für Digitale Medizin

MPI-MM: Max-Planck-Institut für Marine Mikrobiologie

ZARM: ZARM Fallturm-Betriebsgesellschaft mbH

ZMT: Leibniz-Zentrum für Marine Tropenforschung GmbH